

Gemeindeversammlung vom 14.12.2023

Beilagen zu Traktandum 5: Antrag für Umzonung Parzellen 3974 und 3975 (Wahlenstrasse 73 und 75)

Ausgangslage

Mit folgendem Schreiben vom 7. Juli 2023 stellen Herr und Frau Bieli-Rothen den Antrag zur Umzonung der Parzellen 3974 und 3975 (Wahlenstrasse 73 und 75) von der Industriezone in die Wohn- und Geschäftszone.

Urs und Elisabeth Bieli-Rothen
Wahlenstrasse 73
4242 Laufen

urs.bieli@bluewin.ch

079 509 82 14

Laufen, den 07.07.2023	
Stadt Laufen 4242 LAUFEN/BL	
12. JULI 2023	
Akten-Nr.	

Einschreiben

Stadt Laufen
Gemeindeverwaltung
Vorstadtplatz 2
4242 Laufen

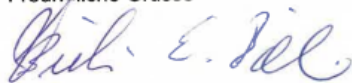
Antrag zur Abstimmung an der Gemeindeversammlung: Einzonung der Parzelle 3975.

Wir beantragen die Einzonung der Parzelle an der Wahlenstrasse 73/75 von der Industriezone in die Wohnzone.

Die Einzonung benötigen wir, damit der Schopf (Liegenschaft Nr. 75), welcher sich auf dieser Parzelle befindet zu Wohnraum umgenutzt werden kann. Wir verfolgen damit die Absicht, neben dem Wohnhaus (Liegenschaft Nr. 73), separaten Wohnraum für ein weiteres Familienmitglied zu schaffen.

Deshalb wollen wir, das über unseren Antrag an der nächsten Gemeindeversammlung abgestimmt wird.

Freundliche Grüsse



Urs und Elisabeth Bieli-Rothen

Weiterführende Argumente welche eine Einzonung plausibel machen:

- Das bestehende Gebäude Nr. 73, welches auf demselben Grundstück liegt, dient bereits heute als reine Wohnnutzung. Auf der ganzen Parzelle findet zum jetzigen Zeitpunkt keine dem Zonenreglement entsprechende Nutzung Industriezone 2 statt.
- Weder die Eigentümerschaft noch ein externer Betreiber will auf einer solch kleinen Parzelle eine industrielle Nutzung ausüben.
- Die Parzellengrösse und die Volumetrie der Gebäude auf dem Grundstück der Familie Bieli entsprechen eindeutig dem Charakter der nordöstlich angrenzenden Wohn- und Geschäftszone WG2. Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb die Parzelle der Industriezone zugeordnet wurde. Sie ist also bezüglich aktueller Nutzung, Abmessung und Volumetrie zonenfremd.
- Der Argumentation der Bau- und Planungskommission, dass punktuelle Umzonungen nur wenig Sinn machen, kann nachvollzogen werden, damit keine Präjudiz Fälle geschaffen werden. Bei einer solch offensichtlichen zonenfremden Lage kann aber gesamtheitlich gegen Präjudiz argumentiert werden.
- Das bei einer nächsten Zonenplanrevision die Umzonung eingeschlossen werden kann liegt offensichtlich auf der Hand und schafft kein Präjudiz.
- Auch wenn in diesem Gebiet keine Weiterentwicklung des verdichteten Bauens beabsichtigt wird, wäre es eine Korrektur eines Zonenplanfehlers der offensichtlicher nicht sein kann.
- Durch die Erweiterung des Schopfs gewinnt die Gemeinde nicht nur zusätzlichen Wohnraum, sondern auch eine weitere Steuerzahlerin.
- Eine Umzonung käme einer längst nötigen soziale Gleichstellung hinsichtlich der benachbarten identischen Einfamilienhausparzellen nach.

Situationsplan

